

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ec34e412-1aa3-3e38-bdce-0c90bb61626d>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Berechnung (TRB 300)
Amtliche Abkürzung	TRB 300
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRB 300 - Allgemeines [\(1\)](#)

2.1 Die Festigkeit drucktragender Teile ist ausreichend, wenn aufgrund einer Berechnung des Mittelwerts der Membranspannung an der höchstbeanspruchten Stelle eine bleibende Verformung nicht oder nur soweit auftritt, wie es den Festigkeits- und Zähigkeitseigenschaften des verwendeten Werkstoffs entspricht unter Berücksichtigung von Dehnungsbehinderungen, die von der Bauform ausgehen können. Soweit Bauformen auftreten, bei denen Biegespannungen nicht vernachlässigt werden können, ist deren Einfluß durch besondere Faktoren zu erfassen. Der Berechnung sind der zulässige Betriebsüberdruck, die zulässige Betriebstemperatur, der Festigkeitskennwert des Werkstoffs und ein Sicherheitsbeiwert zugrunde zu legen. Zusatzkräfte von sicherheitstechnischer Bedeutung sind anzugeben und in der Berechnung zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls ist Korrosion oder Abnutzung durch einen Zuschlag zur Wanddicke zu berücksichtigen.

2.2 Die Berechnung entsprechend Nr. 2.1 kann insbesondere nach folgenden AD-Merkblättern durchgeführt werden:

1. B 0
2. B 1
3. B 2
4. B 3
5. B 4
6. B 5
7. B 6
8. B 7
9. B 8
10. B 9
11. B 10

12. B 11
13. B 13
14. N 1 Abschnitte 1 bis 8
15. N2
16. N2 Anlage 1
17. N4
18. S 1
19. S 2
20. S 3/0
21. S 3/1
22. S 3/2
23. S 3/3
24. S 3/4
25. S 3/5
26. S 3/7

2.3 Die entsprechend Nr. 2.1 erforderliche Begrenzung der bleibenden Verformung kann, wenn die Berechnung nicht oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist, auch durch Dehnungsmessungen am Bauteil festgestellt oder durch Berstversuch oder durch einschlägige Betriebserfahrungen belegt werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)